

STRAFORDNUNG

1. Teil: Grundsätze der strafrechtlichen Bestimmungen

§ 1 – Strafarten, Strafhöhe

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis,
 - b) Geldbuße bis 250,-€,
 - c) Geldstrafe bis 5.000,-€,
 - d) Sperre (Spieler, Mannschaft, Verein, Trainer),
 - e) Spielverlust,
 - f) Punktabzug für das laufende und/oder kommende Spieljahr,
 - g) Versetzung in eine tiefere Klasse,
 - h) Verbot, sich während des Spiels im Innenraum des Sportgeländes aufzuhalten,
 - i) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen,
 - j) Spieldaustagung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - k) Platzsperre,
 - l) Platzaufsicht,
 - m) Streichung von der SR-Liste,
 - n) Verbot auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verband oder Mitgliedsverein zu bekleiden,
 - o) Entzug der DFB-C-Lizenz,
 - p) Bewährungsmaßnahmen, -auflagen,
 - q) Ausschluss aus dem Verband.
2. Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.
Statt einer Strafe oder neben ihr, kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadensersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.
3. Den Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitglieds kann nur das Präsidium aussprechen. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach § 39 RVO.
Die Bestimmungen und das Verfahren nach § 38 RVO werden hiervon nicht berührt.
4. Zur Bestimmung der Strafhöhe sind die in der Strafordnung enthaltenen Strafandrohungen maßgebend. Die Rechtsorgane sind an die in der Strafordnung vorgesehenen Mindest- und Höchststrafen der Einzelstrafe gebunden.
5. Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich, ohne, dass es auf ein Verschulden des Vereins ankommt. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Bereich des Sportgeländes (Stadionbereich) vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt.

6. Spieler, die einem Verein des Verbandes angehören und bei Spielen als Zuschauer anwesend sind, werden bei Verfehlungen nach einer Anzeige wie ein im Spiel mitwirkender Spieler behandelt.
7. Wenn gegen den Spieler oder sonst Betroffenen nachweisbar unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, so kann die Sperre bis auf die Hälfte der vorgesehenen Mindestsperre herabgesetzt werden.
8. Bei Geringfügigkeit kann das zuständige Rechtsorgan oder in Bußgeldsachen der zuständige Beauftragte des Verbandes das Verfahren einstellen.
9. Entzieht sich ein Verein oder Mitglied durch Austritt der Strafe, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in den Verband bzw. in einem Verbandsverein wieder in Kraft.

Ein anhängiges Verfahren ist auch bei erfolgtem Austritt durchzuführen.

§ 2 – Ahndung unsportlichen Verhaltens

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens, auch wenn sie in den einzelnen Strafbestimmungen nicht aufgeführt sind, werden geahndet und mit einer der in § 1 StO festgelegten Strafen belegt.
2. Als unsportliches Verhalten gilt jede pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung, die in Widerspruch steht zu Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport nach den sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Grundsätzen.

§ 3 – Diskriminierung

1. Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 12.000,- bis zu € 100.000,- verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 18.000,-.

Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Ziff. 2., Absatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft mit einer Geldstrafe von € 18.000,00 bis zu € 150.000,00 belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

4. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmungen kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitig wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

§ 4 – Spielmanipulation

Eine Spielmanipulation liegt insbesondere vor:

1. Bei Versprechen, Gewähren oder Fordern von Prämien o.ä., um Einfluss auf den Spielausgang zu nehmen.
2. Wenn eine Mannschaft eine andere vorsätzlich hoch gewinnen lässt, um damit zu Gunsten der anderen Mannschaft in entscheidender Weise (Auf- und Abstieg) auf die bessere Tordifferenz hinzuwirken.
3. Bei einem Versuch sportwidriger Einflussnahme auf den Spielausgang, z.B. durch:
 - a) den Einsatz eines oder mehrerer nach §§ 11 a, 11 b, 11 c, 14, 14 a SpO, 9 a JO nicht spielberechtigter Spieler;
 - b) schuldhaft falsche Eintragungen im Spielberichtsbogen;
 - c) falsche Angaben zur Erteilung einer Spielerberechtigung;
 - d) Fälschung eines Spielerpasses;
 - e) Vorlage gefälschter Urkunden (Zeugenaussagen, Meldungen u.ä.), um sich bei der Beurteilung eines Vorganges (z.B. durch das Sportgericht) einen sportwidrigen Vorteil zu verschaffen.

§ 5 – Doping

Bei Dopingvergehen gelten die folgenden Strafen:

1. Im Falle des Nachweises von Doping gemäß § 5 Ziff. 2 SpO, der Weigerung gemäß § 5 Ziff. 3 SpO sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen, der Manipulation oder des Versuchs der Manipulation einer Dopingkontrolle sowie im Falle des Besitzes, Gebrauchs oder versuchten Gebrauchs von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffen oder der Anwendung verbotener Methoden, ist gegen den Spieler eine Sperre von zwei Jahren, im Wiederholungsfall auf Dauer, zu verhängen.

Ergibt die von einem von der WADA anerkannten Labor durchgeführte Analyse einer Urinprobe oder anderen Probe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper (Gewebe oder Körperflüssigkeit) gemäß der vom DFB als Anhang A zu den Anti-Doping-Richtlinien des DFB in der jeweils gültigen Fassung herausgegebenen Liste oder die Anwendung einer nach dem genannten Anhang A verbotenen Methode, so gilt dies als Anscheinsbeweis für einen schuldhaften Dopingverstoß.

Der Anscheinsbeweis kann erschüttert werden, wenn erwiesenermaßen Tatsachen einen anderen Geschehensablauf ernsthaft als möglich nahe legen.

2. Im Falle eines Dopingvergehens unter Verwendung von spezifischen Substanzen ist gegen den Spieler bei einem erstmaligen Verstoß mindestens eine Verwarnung und höchstens eine Sperre von einem Jahr, beim zweiten Verstoß eine Sperre von zwei Jahren

und beim dritten Verstoß eine Sperre auf Dauer zu verhängen, falls der gedopte Spieler beweisen kann, dass die Verwendung einer solchen spezifischen Substanz keine Leistungssteigerung zum Ziel hatte. Buchstabe a), Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

3. Im Falle des Handels mit einer Substanz aus verbotenen Wirkstoffen (§ 5 Ziff. 2 SpO) oder im Falle der Verabreichung einer Substanz aus verbotenen Wirkstoffen oder der Anwendung einer verbotenen Methode ist gegen den Spieler eine Sperre von vier Jahren bis zu einer Sperre auf Dauer zu verhängen. Ist der betroffene Dritte ein Spieler unter 21 Jahren und ist nicht eine spezifische Substanz Gegenstand des Vergehens, ist eine Sperre auf Dauer zu verhängen.
4. Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB ist gegen den Spieler eine Sperre von zwei Wochen bis zu sechs Monaten zu verhängen.
5. Kann der Spieler nachweisen, dass ihn im Einzelfall kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft, kann die Sperre auf maximal die Hälfte des nach Buchstaben a) bis d) vorgesehenen Strafmaßes gemildert werden. Eine Sperre auf Dauer kann höchstens auf eine Sperre von acht Jahren reduziert werden.
6. Kann der Spieler im Einzelfall nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft, entfällt eine Sperre gemäß Buchstaben a) bis d).
7. Führt die Unterstützung des Spielers zur Aufdeckung oder zum Nachweis eines Dopingvergehens einer anderen Person, kann die Sperre auf maximal die Hälfte des nach Buchstaben a) bis d) vorgesehenen Strafmaßes gemildert werden. Eine Sperre auf Dauer kann höchstens auf eine Sperre von acht Jahren reduziert werden.
8. Die Ziff. 1 bis 7 gelten für alle im Bereich des bfv zur Austragung kommende Spiele (§ 43 SpO).

§ 6 – Gesamtstrafe

Verstößt ein Verhalten zugleich gegen mehrere Strafbestimmungen, so ist eine Gesamtstrafe zu bilden. Hierzu wird die Strafe aus der Bestimmung entnommen, die die höchste Strafandrohung enthält. Deren Strafrahmen ist angemessen zu erhöhen.

§ 7 – Bewährung

1. Die Vollstreckung einer Strafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Verbot auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verband oder Mitgliedsverein zu bekleiden,
 - d) Sperre oder Ausschluss auf Dauer,
 - e) Entzug der Zulassung für Trainer auf Dauer

Die Entscheidung trifft die jeweils zuständige Rechtsinstanz. Das zuletzt mit der Sache befasste Rechtsorgan kann auch noch nach Rechtskraft des Urteils eine Entscheidung gemäß Ziff. 1 durch Beschluss treffen.

2. Die Bewährungsfrist beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen verlängert oder ausgesetzt werden, wenn die verurteilte Partei vorübergehend nicht mehr der Disziplinargewalt des bfv untersteht. In den Fällen einer

Pflichtspielsperre bzw. Sperre auf Zeit sind bei Junioren mindestens 4 Pflichtspiele bzw. ein Monat und bei Aktiven mindestens 8 Pflichtspiele bzw. zwei Monate der Sperrstrafe zu verbüßen.

3. Wird während der Bewährungsfrist eine weitere sportrechtliche Verfehlung begangen, so kann die zuständige Rechtsinstanz von Amts wegen grundsätzlich den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe anordnen. Diese kann gegebenenfalls mit der Strafe für die neu hinzugekommene Verfehlung verbunden werden. Ein Widerruf der Bewährung ist auch dann möglich, wenn ein Verein gegen eine Auflage gemäß § 7b, die in Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung festgelegt worden ist, verstoßen oder deren Erfüllung nicht fristgerecht nachgewiesen hat. Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens sechs Monate bis höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Mit der Entscheidung über die Verlängerung der Bewährungszeit kann in Verfahren gegen Vereine gegebenenfalls eine Auflage gemäß § 7b abgeändert oder neu erlassen werden.

§ 7 a – Auflagen

1. Das bfv-Sportgericht oder das Verbandsgericht können in den bei ihnen anhängigen sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine Auflagen erteilen. Auflagen können neben einer Strafe, im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung oder ohne einen weiteren Strafausspruch erteilt werden.
2. Die Erfüllung der jeweiligen Auflagen hat der Verein binnen einer von der zuständigen Rechtsinstanz festzusetzenden Frist unaufgefordert nachzuweisen.
3. Auflagenverstöße können mit einer Strafe aus § 2 StO geahndet werden. Dies gilt nicht, wenn der Auflagenverstoß zu einem Bewährungswiderruf geführt hat.

§ 8 – Verweis

1. Der Verweis ist die nachdrückliche Ermahnung zu künftigem Wohlverhalten.
2. Ist der Verweis wahlweise neben einer anderen Strafart angedroht, so kann der Verweis nur bei geringer Schuld ausgesprochen werden.

§ 9 – Geldstrafe

1. Für Geldstrafen, Geldbußen, Schadensersatzleistungen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder (auch Spieler) verurteilt werden, haftet der Verein des Bestraften.
2. Geldstrafen dürfen gegen Junioren nicht ausgesprochen werden. Soweit in einzelnen Strafbestimmungen eine Geldstrafe vorgesehen ist, kann an deren Stelle bei Junioren ein Verweis erteilt werden.

§ 10 – Sperrstrafe

1. Anstelle der in §§ 28 bis 34 (Strafen gegen Spieler) genannten Strafen kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden. In diesem Fall kann daneben für eine festzulegende Zeitdauer auch eine Sperre für andere Spiele ausgesprochen werden. Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Sperre für ein Pflichtspiel. Pflichtspiele sind grundsätzlich Meisterschafts- und Pokalspiele. Angerechnet werden nur Pflichtspiele der Mannschaft, in der der Spieler beim Feldverweis mitgewirkt hat. Bei schweren Vergehen kann die Sperre Pflichtspiele in allen

Wettbewerben und für Freundschaftsspiele ausgesprochen werden. Mehrere Pflichtspielsperren werden nacheinander abgeleistet.

2. Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der hinausgestellte Spieler automatisch für alle weiteren Spiele gesperrt (§ 25 RVO). Die Vorsperre ist nicht an den Namen gebunden, sondern an den jeweiligen Täter. Bei Namensverwechslung durch den SR ist der Verein für die Richtigkeit verantwortlich. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, haftet er für alle sich hieraus ergebenden Folgen.
3. Pflichtspielsperren enden mit Ablauf des Tages an dem die Pflichtspielsperre abgeleistet wurde.
4. Gesperrte Spieler dürfen weder als SR noch als SRA oder Platzordner eingesetzt werden.
5. Falls eine zu verhängende Zeitsperre teilweise oder ganz in die pflichtspielfreie Zeit fällt, muss die Strafe innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens entsprechend der Schwere des Vergehens angemessen erhöht werden.
6. Wechselt ein Spieler den Verein, während er für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gesperrt ist, bemisst sich die Dauer der Sperrstrafe ab Erteilung des Spielrechts nach den Pflichtspielen der Mannschaft des aufnehmenden Vereins in der höchsten Spielklasse der jeweiligen Altersklasse.

§ 11 – Vereinssperre

Ist ein Verein oder eine Mannschaft gesperrt, werden alle während der Sperrzeit angesetzten Spiele der klassenhöchsten Herren-Mannschaft für den gesperrten Verein als 0:3 verloren und dem Gegner mit 3:0 Toren als gewonnen gewertet.

§ 12 – Platzsperre

1. Bei einer Platzsperre sind alle Heimspiele auf dem Platz des Gegners auszutragen. Die von der Platzsperre betroffenen Mannschaften bestimmt die Rechtsinstanz.
2. Eine Platzsperre kann auch gegen solche Vereine verhängt werden, deren Mitglieder oder Anhänger nachweislich auf fremden Plätzen schwere Ausschreitungen begehen.
3. Bei schweren Vergehen kann der Vorsitzende der zuständigen Kammer eine vorläufige Platzsperre aussprechen. Für diese gelten die Bestimmungen des § 25 RVO entsprechend. Die zuständige Spielleitung ist von einer Platzsperre unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 – Vereinsstrafen

Ein Spieler kann durch seinen Verein nur im Rahmen der hierfür maßgeblichen Vereinssatzungen bestraft werden. Es gilt dafür § 40 RVO.

§ 14 – unbesetzt

§ 15 – Verjährung

1. Vergehen gegen die Satzung und Ordnungen, bei denen zwischen Zeitpunkt der Begehung und Zeitpunkt des Einganges der Anzeige beim zuständigen Rechtsorgan mehr als 2 Jahre verstrichen sind, sind verjährt. Die Verjährung bewirkt, dass die Tat nach Ablauf der Frist nicht mehr verfolgt werden darf.

2. Bei Strafbestimmungen, die nur Sperrstrafen androhen, kann im Falle der Verjährung an Stelle einer an sich verirkten Sperrstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.
3. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt aus dem Verband oder dem Verein einem Strafverfahren, so wird dadurch die Verjährung unterbrochen. Das Verfahren kann nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt werden.
4. Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe des Urteils kann ein Wiederaufnahmeantrag (§ 32 RVO) nicht mehr gestellt werden.
5. Bußgeldverfahren können nach Ablauf von 3 Monaten nach dem betreffenden Spiel nicht mehr eingeleitet werden.

§ 16 – Gnadenrecht

1. Die Erteilung des Gnadenerweises ist bei rechtskräftigen Urteilen der Rechtsorgane das persönliche Recht des Präsidenten, im Juniorenbereich des Verbandsjugendleiters.
Vor einer Begnadigung ist das zuletzt tätige Rechtsorgan zu hören.
2. Gnadengesuche sind bei dem Rechtsorgan einzureichen, das die letzte Entscheidung gefällt hat. Dieses legt das Gnadengesuch mit den Akten und einer Stellungnahme umgehend dem Präsidenten / Verbandsjugendleiter zur Entscheidung vor.
3. Eine Begnadigung ist frühestens nach Verbüßung der Hälfte der ausgesprochenen Sperre möglich. Mindestsperrern dürfen im Gnadenwege nicht erlassen oder gemindert werden.
4. Das Gnadenrecht erstreckt sich nicht auf Folgen und Maßnahmen, die sich zwingend aus der Satzung und den Ordnungen ergeben, z.B. Wartefristen beim Vereinswechsel, oder Spielverlustklärung.
5. Zuständig für die Entscheidung über Gnadengesuch, die lediglich auf dem Verwaltungswege behandelte Verstöße betreffen (Bußgeldverfahren), ist der Präsident.
6. Mit dem Gnadengesuch ist die Zahlung der Gebühr nachzuweisen (sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt).
7. Den Rechtsorganen ist es untersagt, von ihnen erlassene Urteile ganz oder teilweise aufzuheben oder abzuändern.

2. Teil: Bußgeldsachen

Erster Betrag: Erstfall. Zweiter Betrag: Wiederholungsfall.

	Erstfall	Wiederholungsfall
§ 17 – Absenden des Spielberichtes		
Nichtabsenden oder nicht rechtzeitig soweit kein aml. SR beauftragt war (§ 22 Ziff. 3 Abs. 2 JO)		13,-
§ 18 – Platzaufbau, Spielberichtsbogen, Auswechselldress, Rückennummern, Erste Hilfe, Jugendbetreuer		
1. Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung, ungenügende Gerätebereitstellung (§ 44 Ziff. 2 SpO)	13,-	26,-
2. Fehlen, unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts bogens (§§ 9; 10; 36 a; 47; 48, SpO)	13,-	26,-
3. Fehlen des Auswechselldress (§ 39 Ziff. 1+2 SpO)		
4. Spielen ohne Rückennummern oder ihre Nichtübereinstimmung mit den Eintragungen im Spielbericht (§ 39 Ziff. 6 SpO)	13,- 13,-	26,- 26,-
5. Fehlen einer in Erster Hilfe ausgebildeten Person oder Fehlen der hierzu erforderlichen Gerätschaften (§ 36a Ziff. 6 SpO)		13,-
6. Fehlen eines Jugendbetreuers bei einem Jugendspiel (§ 8 JO)		26,-
§ 19 – Mangelhafte Legitimation		
(§§ 10 ff SpO; 47 Ziff. 1 SpO und 12 JO) Keine Legitimation durch einen gültigen Spielerpass oder einen Spielerpass online. - pro Spieler bei Herren und Frauen - pro Spieler bei Junioren und Juniorinnen		13,- 3,-
§ 20 – Vereins-Linienrichter		
Fehlen der LR bei Pflichtspielen (§ 54 SpO)		13,-
§ 21 – Versäumnisse des SR		
1. Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts bogens. Nicht- oder verspätete Abgabe des Spielberichtes, Nichtmitteilung eines Spielausfalls (§ 10 Ziff.	13,-	26,-

5 SRO)		
2. Unterlassen oder fehlerhafte Durchführung der Passkontrolle, Nichtmeldung der Passkontrolle (§ 54 Ziff. 4+5 SpO; § 10 Ziff. 2 SRO)	13,	52,-
§ 22 – SR-Soll		
Nichterfüllung des vorgeschriebenen SR-Solls (§ 52 SpO)		
- für den ersten an der Sollzahl fehlenden SR		179,-
- für jeden weiteren fehlenden SR		103,-
§ 23 – SR-Anforderungen, Sportfeste, Sitzungen		
1. Nichtanforderungen eines SR oder SRA für Freundschaftsspiele (§ 15 i.V.m. § 54 Ziff. 1 SpO)		26,-
2. Veranstaltung von Sportfesten oder Turnieren ohne Zustimmung (§ 33 Ziff. 2 SpO)		26,-
3. Unentschuldigtes Fernbleiben eines bevollmächtigten Vereinsvertreters bei Pflichttagungen		26,-
§ 24 – Meldungen, Berichte, Ergebnismeldungen		
1. Nichteinsendung oder nicht fristgemäße Einsendung von Meldungen, Berichten o.ä.		26,-
2. Nichtabgabe, nicht fristgerechte oder falsche Übermittlung des Spielergebnisses gem. § 59 SpO und § 24 JO		
- bei Junioren		3,-
- bei Herren und Frauen		10,-
- Abgabe mit falschen Angaben (§ 8 Ziff. 3,5,6 Sa)		103,-
§ 25 – Vertragsamateure, Trikotwerbung		
1. Nichtanzeige von Vertragsabschlüssen zwischen Verein und Spieler (§ 22 Ziff. 2 SpO)		128,-
2. Spielen mit nicht genehmigter Werbung		128,-
§ 26 – Spielerpass, Herausgabe bei Wechsel		
Vorenthaltung des Spielerpasses bei Austritt oder Vereinswechsel eines Spielers (§ 16 Ziff. 4 SpO i.V.m. Ziff. 5)		103,-
§ 27 – Spielen ohne Zustimmung		

1. gegen Vereine, die nicht Mitglied des DFB oder eines DFB-Landesverbandes sind (§ 33 SpO)		51,-
2. bei Spielverbot (§ 49 Ziff. 3 SpO)		103,-
3. während einer Vereinssperre (§ 33 SpO)		256,-
§ 27 a – Nichterfüllung von Zulassungsvoraussetzungen		
Werden die Voraussetzungen des § 40 Ziff. 8 SpO nicht erfüllt, ist ein Bußgeld zu entrichten. Dieses beträgt:		
Verbandsliga Herren	im 1. Spieljahr 1.000,00 €	im 2. Spieljahr 1.500,00 € 3. Spieljahr 2.500,00 €
Alle übrigen Klassen	1. Spieljahr 700,00 €	2. Spieljahr 800,00 € 3. Spieljahr 1.000,00 €

3. Teil: Strafsachen

Ungeachtet sonstiger Strafbestimmungen können die folgenden Strafen verhängt werden:

1. Abschnitt: Strafen gegen Spieler

§ 28 - Unsportliches Verhalten

1. Ein Spieler, der sich unsportlich verhält, ist mit einer Sperrstrafe von einer Woche bis zu 6 Monaten zu belegen. Falls kein Feldverweis zugrunde lag, kann anstatt einer Sperrstrafe eine Geldstrafe von 15 € bis zu 50 € verhängt werden.

§ 29 – Rohes Spiel

Ein Spieler, der gegen seinen Gegenspieler roh spielt, ist mit einer Sperrstrafe von 2 Wochen bis zu 12 Monaten zu belegen. Roh spielt, wer beim Kampf um den Ball im rücksichtslosen Einsatz den Gegner verletzt oder gefährdet.

§ 30 – Tätlichkeit

Ein Spieler, der gegen einen Gegenspieler, einen sonstigen am Spiel Beteiligten oder einen Zuschauer tätlich wird, ist mit einer Sperrstrafe von acht Wochen bis zu einem Jahr zu belegen.

In einem leichten Fall der Tätlichkeit oder wenn gegen den Betroffenen vor seinem Vergehen eine unsportliche Handlung begangen wurde (§ 1 Ziff. 7) beträgt die Sperrstrafe mindestens vier Wochen. Liegen beide Milderungsgründe vor, beträgt die Sperrstrafe mindestens zwei Wochen.

In einem besonders schweren Fall ist neben der Sperrstrafe ein Antrag auf Ausschluss gem. § 39 RVO zu stellen.

§ 31 – Beleidigung

Ein Spieler, der einen Schiedsrichter, SR-Assistenten, Gegner, Mitspieler oder Zuschauer beleidigt, ist mit einer Sperrstrafe von zwei Wochen bis zu sechs Monaten zu belegen. Falls kein Feldverweis zugrunde lag, kann anstatt einer Sperrstrafe eine Geldstrafe von 25 € bis zu 130 € verhängt werden.

§ 32 – Vergehen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

Ein Spieler, der den Schiedsrichter oder SR-Assistenten bedroht ist mit einer Sperrstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten zu belegen. Falls kein Feldverweis zugrunde lag, kann anstatt einer Sperrstrafe eine Geldstrafe von 25 € bis zu 130 € verhängt werden.

Begeht ein Spieler eine Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter oder einen Schiedsrichterassistenten, so ist er mit einer Sperrstrafe von sechs Monaten bis zu 4 Jahren zu belegen. In einem leichten Fall beträgt die Sperrstrafe mindestens vier Monate. In einem besonders schweren Fall ist neben der Sperrstrafe ein Antrag auf Ausschluss gem. § 39 RVO zu stellen.

§ 33 – Unberechtigtes Spielen

Ein Spieler, der unberechtigt spielt, wird mit einer Sperrstrafe von 2 Wochen bis zu sechs Monaten belegt.

§ 34 – Verursachen eines Spielabbruchs

Ein Spieler, der einen Spielabbruch verursacht, ist mit einer Sperrstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten zu belegen.

In einem besonders schweren Fall oder im Wiederholungsfall sind weitere Strafen aus § 1 StO zu verhängen.

§ 35 – Sonstige Regelungen

1. In den Fällen der §§ 30 und 32 bis 34 ist auch der Versuch strafbar. Die Strafe kann gemildert werden.
2. In den Fällen der §§ 28 bis 34 können neben Sperrstrafen auch Geldstrafen verhängt werden.
3. Eine Ahndung ist auch dann möglich, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens eines Spielers nicht wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat.

2. Abschnitt: Gegen Vereine

§ 36 – Verursachen eines Spielabbruchs

Verursacht ein Verein einen Spielabbruch ist er mit einer Geldstrafe von 50 € bis zu 2.500 € zu belegen. In einem schweren Fall oder im Wiederholungsfall sind weitere Strafen aus § 1 StO zu verhängen.

§ 37 – Unberechtigtes Spielen

Ein Verein, der einen Spieler unberechtigt spielen lässt, ist mit einer Geldstrafe von 50 € bis zu 500 € zu belegen.

§ 38 – Beteiligung an Dopingvergehen

Das Mitwirkenlassen gedopter Spieler, die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung und Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB sind mit einer Geldstrafe von 200 € bis zu 5.000 € zu belegen.

§ 39 - Nichtantreten

Für das Nichtantreten oder verspätete Antreten zu einem Spiel ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle ist eine Geldstrafe von 25 € bis zu 500 € zu verhängen. Es können daneben weitere Strafen aus § 1 StO verhängt werden.

§ 40 - Rücktritt

Tritt eine Mannschaft ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle während der Verbandsspielrunde von den weiteren Spielen zurück ist gegen den Verein eine Geldstrafe von 25 € bis zu 1.000 € zu verhängen.

Dies gilt auch wenn eine Mannschaftsabmeldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist und vor Beginn der nächsten Spielrunde erfolgt.

In einem schweren Fall ist beim Vorstand Antrag auf Versetzung in die nächst tiefere Spielklasse zu stellen.

§ 41 - Spielmanipulation

Bei einer Spielmanipulation gem. § 4 StO ist der Verein mit einer Geldstrafe von 25 € bis zu 1.000 € zu belegen.

Daneben können weitere Strafen aus § 1 StO verhängt werden.

§ 42 – Vernachlässigung der Platzdisziplin

Kommt ein Verein seinen Verpflichtungen aus § 36 a SpO nicht nach, ist er mit einer Geldstrafe von 50 € bis zu 2.500 € zu belegen.

Daneben können weitere Strafen aus § 1 StO verhängt werden.